






# MUTTERSCHAFTSURLAUB, VÄTERKARENZURLAUB


Dieser Urlaub **muss** vom Dienstgeber **gewährt werden**, wenn das Ansuchen innerhalb von **8 Wochen nach der Geburt** gestellt wurde.

## Beginn und Dauer


 Der Karenzurlaub beginnt im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt des Kindes (Schutzfrist), nach einem Krankenstand oder im Anschluss an den Karenzurlaub der Mutter bzw. des Vaters. Er muss mindestens zwei Monate betragen und endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Väterkarenzurlaubs kann von dem/der LehrerIn selbst bestimmt werden. Das Höchstmaß beträgt jedoch zwei Jahre.

 Die Eltern können den Karenzurlaub zweimal teilen.


 Beim ersten Wechsel können die Eltern auch einen Monat **gleichzeitig** in Karenz gehen. Achtung: **Kinderbetreuungsgeld** kann nur von einem Elternteil bezogen werden!


 Einführung des **aufgeschobenen Karenzurlaubes**: Beide Elternteile können je 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufschieben und diesen Teil bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres verbrauchen. (Diese Zeiten sind


krankenversichert!) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet aber spätestens mit dem 3. Geburtstag des Kindes.


 Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch auf den aufgeschobenen Karenzurlaub erhalten.

## Meldung und Nachweis

 Nimmt ausschließlich die Mutter Karenzurlaub in Anspruch, muss sie den Antrag bis spätestens zum Ende der Schutzfrist an den Dienstgeber stellen. Nimmt auch der Vater Karenzurlaub, so haben beide Elternteile spätestens 8 Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer ihres Karenzurlaubes dem Dienstgeber zu melden.

 Beginn und Dauer dieses aufgeschobenen Teiles ist dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin bekannt zu geben.

 **Diese Fristen müssen unbedingt eingehalten werden, da sonst der gesetzliche Anspruch auf Karenzurlaub verloren geht!**

 Der MKU und VKU zählt zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Pension (ohne Beitragszahlung).